

# Social-Demokrat.

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Organ des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins.

Redaction und Expedition: Berlin, Dresdnerstraße Nr. 85.

Redigirt von J. B. v. Hoffetten und J. B. v. Schweiger.

**Abonnements-Preis** für Berlin incl. Bringerlohn: vierteljährlich 18 Sgr., monatlich 6 Sgr., einzelne Nummern 1 Sgr.; bei den Königl. preussischen Postämtern 22 1/2 Sgr., bei den preussischen Postämtern im nichtpreussischen Deutschland 18 3/4 Sgr., im übrigen Deutschland 1 Thlr. (fl. 1. 45. sidd., fl. 1. 50. österr. Währ.) pro Quartal.

**Befellungen** werden an demwärts auf allen Postämtern, in Berlin auf der Expedition, von jedem soliden Expediteur, von der Expres-Compagnie, Scharrenstr. 1, sowie auch unentgeltlich von jedem „rothen Dienstmann“ entgegen genommen. **Inserate** (in der Expedition aufzugeben) werden pro dreispaltige Petit-Zeile bei Arbeiter-Annoncen mit 1 Sgr., bei sonstigen Annoncen mit 3 Sgr. berechnet.

Agentur für England, die Colonien und die überseeischen Länder: Mr. Bender, 8. Little New-Port-Street, Leicester-Square W. C. London.

Agentur für Frankreich: G. A. Alexandre, Strassbourg, 5. Rue Brulée; Paris, 2. Cour du Commerce Saint-André-des-Arts.

## Zum unerhörten Polizeifall in Iserlohn.

In Betreff dieses Falles, der nicht verfehlt hat, allerwärts das größte Aufsehen zu erregen und auf's Neue die öffentliche Aufmerksamkeit auf die inneren Zustände Preussens zu richten, geht uns aus Iserlohn nachstehendes Schreiben des Herrn N. W. Tölke zum Zweck der Veröffentlichung zu:

Gedr. Redaction!

Hier herrscht ein Polizeiverfahren, wie es zur Zeit des krossen Absolutismus, ja selbst in despotischen Staaten kaum vorgekommen sein kann. Alle Bürger ohne Unterschied, vom ersten Fabrikbesitzer bis zum geringsten Handarbeiter hinunter, fragen sich stumm: wie ist es möglich? Insbesondere sind es zwei Alte aus den jüngsten Tagen, welche bei der gesammten Bürgerschaft ohne alle Ausnahme die größte Enttäuschung hervorgemsen, die Arbeiter aber bis zum höchsten Grade erbittert haben. Ich nehme durchaus keinen Anstand, eine gegen mich in Anwendung gebrachte Willkürmaßregel als einen Akt zu bezeichnen, dessen sich außer dem Bürgermeister Hülsmann wohl jeder preussische Beamte bis in's tiefste Innere seiner Seele hinein schämen würde! Hoffentlich wird die gesammte Presse Deutschlands diese Vorgänge registriren, da sie das in Preussen bestehende Regierungssystem besser kennzeichnen, als die schärfsten Deductionen.

Zur bessern Uebersicht vermerke ich hier vorab auch die älteren Thatfachen in der chronologischen Ordnung, in welcher ich sie heute Königlich Regierung in Arnberg zur Kenntniznahme und schleunigen Untersuchung mittheilen werde.

1. In der Arbeiterversammlung vom 22. Januar d. J. waren vier (statt der gesetzlichen zwei) Polizeibeamten anwesend.
2. Die Bescheinigung über Anmeldung der Versammlung vom 29. Januar d. J. wurde um 8 Stunden zu spät ertheilt.
3. Diefelbe Versammlung wurde ohne gesetzlichen Grund aufgelöst; in derselben waren
4. vier Polizeibeamte anwesend.
5. Der Bürgermeister gab seine dienstliche Eigenschaft nicht kund. Er ließ
6. Herrn Hugo Hillmann aus Elberfeld ohne gesetzlichen Grund verhaften, verhängte
7. dessen Haft ohne gesetzliche Ursache und ließ
8. Herrn Hillmann, trotz dessen Freilassung durch die Staatsanwaltschaft, nach Letmathe transportiren.
9. Die Bescheinigung über Anmeldung der Versammlung vom 5. Februar d. J. wurde gegen das Gesetz vorenthalten, nachdem
10. der Bürgermeister am 4. ej. in der Bürgergesellschaft die öffentliche Erklärung abgegeben hatte, daß Versammlungen der Mitglieder des Allg. deutsch. Arb.-Vereins hier nicht mehr geduldet würden.
11. Am 5. Februar Nachts 1 Uhr rechtswidrige Verhaftung resp. Entlassung von sieben verurtheilten Wachtleuten. Diese wurden
12. nicht erstet und die Stadt war den übrigen Theil der Nacht hindurch unbeaufsichtigt.
13. Am 5. Februar Versuch der rechtswidrigen Verhaftung des Vereinspräsidenten Herrn Becker und mei-

ner Person durch den damit beauftragten Polizeidiener Ulrich.

14. Am 6. ej. beschuldigte der Bürgermeister den Bevollmächtigten Brändgen, daß er die Arbeiter angewiegelt habe und verbot ihm, bei Strafe der Verhaftung, mich zu besuchen.

15. Am 7. Februar wurde ich zum Polizei-Bureau citirt unter der Androhung sofortiger zwangsmäßiger Vorführung. Ich sollte anerkennen, daß der Bürgermeister in der Versammlung vom 29. Januar gesagt habe, „ich, der Bürgermeister von Iserlohn u. s. w.“ Als ich dies mit Recht verweigerte, bezeichnete der Bürgermeister mich den anwesenden sämtlichen Polizei-Offizianten des Kreises Iserlohn als das „schlechteste Subject von ganz Iserlohn,“ mit der Aufforderung, mich darnach zu behandeln und mich zu „lassen,“ wo man nur könne; man möge mich polizeilich streng überwachen; ich sei die Seele von der ganzen Geschichte, stehe mit Hillmann in geheimer Verbindung und habe hier die Sache eingeleitet, um die Arbeiter aufzuwiegeln.

16. Eine auf den 5. März einberufene Versammlung wurde ohne Angabe des Grundes polizeilich verboten; desgleichen

17. die vom 19. ej.

18. Am 15. März resp. 17. ej. öffentliches Verbot resp. factische Schließung der Gemeinde Iserlohn des Allg. deutsch. Arb.-Vereins, ohne daß

19. nach §. 16 des Vereinsgesetzes binnen 48 Stunden der Staatsanwaltschaft Anzeige gemacht worden.

20. Am 20. März machte der Bürgermeister Hülsmann in den hiesigen Lokalskizzen bekannt, wie ich (seit 1848) bestraft worden. Die Bekanntmachung enthielt einen Eingriff in die richterliche Gewalt; sie war selbst „polizeilich“ in seiner Weise zu rechtfertigen.

21. In meiner Anzeige in Nr. 41 des „Social-Demokrat“ habe ich behauptet, daß der Bürgermeister in seiner Bekanntmachung sich der Verdröhung und Entstellung von Thatfachen und handgreiflicher Unwahrheiten schuldig gemacht habe. Er beantragte Untersuchung. Bei meiner Vernehmung wies ich die Richtigkeit meiner Behauptung in sechs Punkten nach. Der Staatsanwalt lehnte die Erhebung der Auflage ab, wie der Bürgermeister auch mit einer beim Oberstaatsanwalt erhobenen Beschwerde zurückgewiesen ist. Also Verdröhung und Entstellung von Thatfachen und handgreifliche Unwahrheiten läßt ein Polizeibeamter sich zu Schulden kommen, der zum Wächter der Gesetze bestellt ist!

22. In Nr. 46 des „Social-Demokrat“ veröffentlicht der Bürgermeister meine Verhaftung neuerdings unter Bezeichnung der „Vergeben“, wegen welcher ich durchaus keine Strafen erlitten. —

23. In Nr. 47 bezeugt Herr Hillmann den Bürgermeister der „absichtlichen Unwahrheit!“ —

24. In Folge meiner Entgegnung in Nr. 48 und des Artikels in Nr. 52, sowie in der Beilage zu derselben befeidigte mich der Bürgermeister in Nr. 55 des „Social-Demokrat“, indem er zugleich den Inhalt der Artikel über die hiesige Ortsbehörde als Lügen, gemeine Verleumdungen und Unwahrheiten bezeichnete, worauf ich mich

25. in Nr. 57 bereit erklärte, sämtliche erwähnten Thatfachen zu beweisen. In demselben Artikel habe ich dem Bürgermeister Hülsmann den Vorwurf gemacht, daß er seine vorgesetzten Behörden in seinen amtlichen Berichten unverantwortlich belogen habe. —

Ein Untersuchungsverfahren ist bis jetzt, also seit länger als vier Monaten, nicht gegen mich eingeleitet. Meine öffentliche Behauptung ist also stillschweigend als richtig anerkannt.

26. Durch die Beschwerde des Herrn Hillmann vom 30. April (Nr. 61 des „Soc.-Dem.“) hat derselbe die Polizeibehörde zu Iserlohn unangefochten der Unwahrheit beschuldigt und seine Behauptung unwiderleglich bewiesen.

27. Die von Herrn Beckmann auf den 23. Juli berufene Allgemeine Arbeiterversammlung wurde unter Verletzung des Vereinsgesetzes von der Polizeibehörde verboten und die Beschwerde an den Landrath von diesem zurückgewiesen.

28. Ich habe in meiner Beschwerde an den Staatsanwalt (Nr. 124 des „Soc.-Dem.“) darauf aufmerksam gemacht, daß bei den „amtlichen Vernehmungen“, durch welche angeblich festgestellt worden, daß bei Auflösung der Versammlung vom 29. Januar der Bürgermeister sich der Worte bedient habe: „Ich, der Bürgermeister u. s. w.“, wahrscheinlich eine strafbare Handlung begangen sei. Ein ehrenwerther Polizeidiener, welcher es nicht so leicht mit seinem Dienste nimmt, wie mancher andere, hat bei der „amtlichen Vernehmung“ erklärt, daß er jenes nicht versichern könne, die Unterschrift des Protokolls ablehnen müßte. —

29. Nachdem Herr Heinrich Westhelle seinen Posten als Castellan der Bürgergesellschaft niedergelegt hatte (Nr. 27 des „Soc.-Dem.“), ertheilte ihm der Bürgermeister die Concession zur allgemeinen Wirtschaft unter den Bedingungen, daß er

- 1) mit mir in keiner Weise verkehren, nicht mit mir sprechen und mich in seinem Lokale nicht dulden dürfe;
- 2) daß er Versammlungen der Vereinsmitglieder in seinem Lokale nicht gestatten dürfe.

Es ist darüber ein amtliches Protokoll aufgenommen. 30. Alle diese unerhörten Ungehörlichkeiten und Gesetzesverletzungen werden noch bei Weitem überboten durch die im Eingange erwähnten beiden Alte aus den jüngsten Tagen.

Man höre und staune!

Nach dem Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 können die Ortsbehörden nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande ortspolizeiliche Vorschriften erlassen mit Androhung von Strafen bis zu 3 Thalern, mit Genehmigung der Regierung bis zu 10 Thlr. Der hiesige Landrath ordnete kürzlich an, und zwar unter Androhung von Strafen bis zu 10 Thlr., daß sämtliche Hunde, mit Ausnahme der zur Jagd gebrauchten, bis zum Monat October mit Maulkörben versehen werden müßten. Ein hiesiger adhibirter Kaufmann, welcher mit seinem Hunde zur Jagd ging, wurde trotz der Ausnahme in der landrätthlichen Verfügung mit 10 Sgr. bestraft. Er überlieferte die Strafe sofort und schrieb dabei dem Bürgermeister unter üblicher Titulatur, daß er, wenn es ihm Vergnügen mache, ihn zu bestrafen, solches täglich genießen könne. Darauf empfing der Kaufmann folgende mündliche Verfügung:

„Auf das Schreiben vom 9. d. M., welches heute hier eingegangen ist, wird Ihnen eröffnet, daß Sie jedesmal in eine Erechivstrafe von 100 Thalern genommen werden, an deren Stelle bei Bögierung mit der Zahlung sofort eine Gefängnißstrafe von vier Wochen tritt, wenn Ihr Hund unbefugterweise ohne Maulkorb betroffen wird.“

\*) Wir bitten an dieser Stelle zu bedenken, daß auch in Berlin preussische Polizei existirt. (Ann. d. Red.)

sch.  
gen  
in  
für  
Sch  
nete  
selbe  
den  
mün  
Zig.  
beba  
an  
m  
ziem  
Dre  
wor  
beiß  
aus  
Bor  
bergl  
die  
fand  
Part  
der  
Gall  
schen  
lassen  
furt  
natio  
Frag  
— ic  
Alter  
vollst  
so w  
Festl  
sein.  
hund  
samu  
dafi  
sichter  
zur  
mit  
Stell  
den  
Abge  
in's  
frucht  
Und  
der  
den  
mittir  
  
i Hü  
preu  
beach  
8.  
sen e  
daß  
rial-  
stätt  
Ansch  
spring  
diese  
ferm  
sind  
Preu  
es do  
und  
der  
Triu  
freund  
Rhein  
Feind  
Einen  
Engl  
die  
schaft  
ganze  
regeln  
\*  
conf  
ein  
die  
nahm  
den  
orten  
  
H  
liebe  
Proj  
der  
ben,

Das Schreiben vom 9. d. M. ist der Staatsanwaltschaft übergeben.

Hierlohn, den 11. September 1865.

Der Bürgermeister.  
Hülsmann.

An  
den Kaufmann R. N.  
Nr. 3579.

hier.

Solche Polizeiwillkür mit Hintansetzung aller üblichen Höflichkeitregeln war in Hierlohn unerhört. Die gesammte Bourgeoisie sprach über ihre gerechte Indignation darüber aus. Der Kaufmann wollte sofort Beschwerde erheben, weshalb er sich zweimal zum Landrath begab, diesen aber nicht antreffen konnte.

Der Bürgermeister hatte geäußert, daß wahrscheinlich der Kaufmann es veranlaßt haben würde, daß ihm schließlich die Fenster eingeworfen seien. Der also Beleidigte ließ ihm andeuten, daß, wenn der Bürgermeister nur eine Idee davon habe, daß er solcher Gemeinheit fähig sei, er bereit wäre, sich ihm im Bermingser Wäldchen gegenüber zu stellen.

Man höre und staune!

Andern Tags erscheint der Bürgermeister mit einem andern Herrn bei dem betreffenden Kaufmann, thut Abbitte und nimmt die Verfügung zurück! — Hat man jemals in Preußen oder auch in Rußland oder auch von einem türkischen Pascha ähnliche Gewaltthaten, ähnliche offenbare Verhöhnung und Verletzung der Landesgesetze gesehen und gesehen?

Aber das Gräßlichste kommt noch!

31. Am 14. d. M. überfandte der Bürgermeister an sämtliche hiesige Gewerbetreibende, welche zur Gast- oder Schenkwirtschaft, oder zum Kleinhandel mit Getränken concessionirt sind, nachstehende autographirte Verfügung:

„Hiermit wird Ihnen die Mittheilung gemacht, welche allen Personen in hiesiger Stadt zugesetzt ist, welche Gast- und Schenkwirtschaft oder Kleinhandel mit Getränken betreiben und gegen welche entweder das Concessionentziehungsverfahren noch nicht eingeleitet oder sonst eine Concession unter beschränkenden Bedingungen noch nicht ertheilt ist.

Personen, welche Gast- und Schenkwirtschaft oder Kleinhandel mit Getränken betreiben, wird der Erlaubnißschein zum Gewerbebetriebe überhaupt nur unter folgender Bedingung vom 1. Januar l. J. ab verlängert:

Die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe erlischt sofort, sobald in den Räumlichkeiten des Gewerbebetreibenden der frühere Privatwirth, jeztige gewerblose Carl Wilh. Tölke geduldet oder demselben in irgend welcher Art Speise oder Getränk verabreicht wird. Etwasige Entschuldigungen wegen Unbekanntheit mit der Persönlichkeit des C. W. Tölke werden nicht berücksichtigt. Gegen diese Verfügung steht der Beschwerdebeweg offen.

— Demjenigen, welche sich durch diese Verfügung beschwert fühlen, beziehungsweise sich über dieselbe beschweren, wird, als Persönlichkeiten, welche nicht genügende Bürgschaft für einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb gewähren, vom 1. Januar 1866 ab überhaupt die Erlaubniß zum fernern Gewerbebetriebe unter sagt.

Sinnlich des für den Beschwerdebeweg maßgebenden Verfahrens wird auf den Circular-Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 26. August 1861 — abgedruckt im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 167 ff. — verwiesen.

Demjenigen, welcher Tölke von jetzt ab in seinen Räumlichkeiten duldet, oder Speisen oder Getränke verabreicht, wird mit dem 1. Januar l. J. die Concession nicht verlängert.

Hierlohn, den 14. September 1865.

Der Bürgermeister.  
Hülsmann.

Hat die Welt jemals etwas Ähnliches erfahren?

Die Angelegenheit ist bereits in mehreren Zeitungen zur Sprache gekommen mit Bemerkungen, welche andeuten, als wenn der Gewaltthat, durch den ich — schlimmer wie ein unter Polizei-Aufsicht stehender Verbrecher — aller persönlichen Freiheit beraubt werde, in Beziehung zu meiner Agitation für den Allg. deutsch. Arb.-Berein stände, oder auch, als wenn ich in meiner Eigenschaft als Agitator schuldig der Wirthsbäuser frequentirte. An die Redaction der Kölnischen Zeitung lasse ich die Erklärung abgeben, daß dies ein Irrthum ist. Seit 10 Jahren habe ich sämtliche Wirthsbäuser Hierlohn, mit Ausnahme zweier, die ich vielleicht alle vier bis sechs Wochen besuche, nicht betreten, die Lokale der Gewerbetreibenden, welche Kleinhandel mit Getränken betreiben, ohne alle Ausnahme seit meinem fünfzehnjährigen Aufenthalt hier selbst nie! — Seit 10 Jahren habe ich mich an keinerlei öffentlichen Lustbarkeiten, Concerten, Bällen u. s. w. betheiligt, selbst das sogenannte „Theater“ nicht besucht. Demnach muß die unerhörte Willkürmaßregel einen andern Grund haben, und so ist es in der That, wie aus den Bedingungen, an welche die Westhelle'sche Concession gebunden, (sub 29.)

sofort klar ersichtlich ist. Weil in Folge meiner Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft die ungesetzliche Schließung der hiesigen Gemeinde des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Bereins bald aufgehoben werden muß und wird, bezweckt der bürgermeisterliche Schlangenspiß, mich von der Theilnahme an den Versammlungen auszuschließen. Das ist nun ohne Zweifel ein kindischer Irrthum. Selbst wenn es gelänge, dann könnte man gar leicht eher an einen „Bevollmächtigten“, oder an einen „Bürgermeister“ gelangen, als z. B. an einen preussischen Tresorischen von 500 Thlr.! Uebrigens zeugt der Inhalt der bürgermeisterlichen Dedonanz genugsam von der Gemüthsverfassung, in welcher sie dem bürgermeisterlichen Gehirne entsprungen ist — „Unbekanntheit mit der Person des C. W. Tölke entschuldigend nicht.“ — Wo ohne doloße Absicht Concessions-Entziehung! — Darf man solche Rechtsgrundlagen bei einem vernünftigen früheren „Regierungs-Assessor“, der dreimal das „große Examen“ gemacht hat, suchen? —

Ferner:

Der Beschwerdebeweg steht offen; wer sich aber nur beschwert „sählt“ oder gar „beschwert“, verliert die Concession; wer sich aber beschweren will, muß es nach dem Ministerial-Erlaß vom 26. August 1861 thun! — Ist jemals größerer Unfug und kolossalere Blödsinn aus einem Bürgermeister'schädel zu Tage gekommen? —

Es steht in der That höchst bedenklich aus um Dich, Du armes unglückliches Hierlohn! — Gesetz und Recht werden; hier mit Klumpfüßen getreten und an ihre Stelle tritt die unerhörteste Willkür. Wo soll das hinaus? — Wenn die Bürgerschaft selbst nicht in Masse dahin wirkt, daß ein Mann, welchen ein inzwischen verstorbenen bewährter Stadt-, Bürger- und Volkstreuend ein „Engländer für Hierlohn“ nannte, baldigt von seinem wichtigen Posten entfernt wird, dann ist hier in der That Hopfen und Malz verloren! Ein Einzelner kann den Kampf unmöglich allein bestehen. Auf vorstehende Thatfachen gestützt, werde ich übrigens bei königlicher Regierung darauf antragen, daß durch eine Medicinal-Commission schleunigst untersucht wird, woran es liegt, daß ein Beamter in einem Zeitraum von wenigen Monaten sich eine solche Menge Gesehverletzungen zu Schulden kommen lassen konnte. — Mit rechten Dingen ist's unmöglich hergegangen.

Eine Menge weiterer Ungeheuerlichkeiten, z. B. der Befehl an Gensd'armen, auf wehrlose Menschen scharf einzuhaken, widerrechtliche Verhaftungen u. s. w. werde ich einem Regierungs-Commissar, dessen Abordnung hierher ich beantragen werde, nachweisen.

Trotz alledem schreibe ich mit dem Rufe: Es lebe die social-demokratische Agitation!

Hierlohn, 20. September 1865.

Carl Wilhelm Tölke,

provisorischer Bevollmächtigter des Präsidenten und Vorstandes des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Bereins.

Selbst das ultramontane „Mainz. Journ.“ scandalisirt sich über das jüngste Vorgehen der preussischen Polizei zu Hierlohn, indem es schreibt:

Tölke ist ein entragirter Lassalleaner, der mit der Polizei verschiedene Widerwärtigkeiten hatte und den man durch die Untersagung von Essen und Trinken summarisch abschafft. Uebrigens ist die Ungeheuerlichkeit, daß Jemand mit Concessionentziehung bedroht werde, wenn er von dem ihm unbestritten zustehenden Beschwerderecht Gebrauch macht, so groß, daß uns das Ganze eher als eine Mystification, denn als ein wirkliches obrigkeitliches Actenstück erscheint.

Nein! Nein! Es ist keine Mystification — die preussischen Zustände sind eine Wahrheit!

## Politischer Theil.

### Deutschland.

\* Berlin, 21. Sept. [Durch die Rundschreiben], welche, wie jetzt außer Zweifel steht, wirklich ächt sind, haben die Westmächte zu verstehen gegeben, daß sie, obzwar nicht gewillt, wegen des Bergangenen eine feindselige Haltung gegen den Kaiser von Oesterreich und den König von Preußen anzunehmen, doch in Zukunft dem Umsichgreifen der Politik der Genannten einige Schranken zu setzen beabsichtigen. — Die Behauptung, auch Rußland habe ein Rundschreiben erlassen, hat sich nicht bestätigt.

— Ueber die Pläne der auswärtigen Politik Preußens bemerkt sehr offen die neueste ministerielle „Prov. Corr.“:

Das Banner des preussischen Fürstenhauses ist im Herzogthum Posen aufgerichtet und von der Bevölkerung mit Freude begrüßt worden.

Der Zuwachs, welchen König Wilhelm gegenwärtig dem Erbe seiner Väter hinzugefügt hat, ist zunächst an Ausdehnung nicht groß, — aber die Bedeutung der Erweiterung liegt in den Umständen, unter welchen sie gewonnen worden ist: sie ist ein Zeugniß der neu bewährten Kraft der preussischen Monarchie, so wie ein Auerkenntniß des dauernden Berufs derselben zur überwiegenden Geltung und Herrschaft im Norden Deutschlands.

Die Bereitwilligkeit Oesterreichs zur Entscheidung Betreffs Posenburgs ist ebenso wie die ganze Uebereinkunft von Gastein ein entscheidendes Zeichen, daß Oesterreich, in Anerkennung der besonderen Stellung Preußens, als der Schutzmacht des deutschen Nordens, der Erfüllung dieser Aufgabe und der dazu erforderlichen Vorbedingungen kein Hinderniß bereiten will. Wie die österreichische Regierung schon bei der vorläufigen Ordnung der Schleswig-Holsteinischen Verhältnisse zur Befriedigung der begründeten Ansprüche Preußens willig die Hand geboten hat, so daß während der einstweiligen Verwaltung Ostpreußens durch Oesterreich doch Preußens militärische und maritime Stellung auch in Posen durchaus gesichert ist, — so hat sich die Anerkennung des notwendigen Berufs Preußens für Norddeutschland auch in der sofortigen völligen Abtretung desjenigen Landes gezeigt, über dessen Geschicke die Entscheidung schon jetzt erfolgen konnte.

— [Die Stärke der preussischen Marine] an Offizieren und Mannschaften beträgt gegenwärtig: I. Bei der Stammdivision der Flotte der Ostsee 117 Seeoffiziere, 1741 Mannschaften inclusive Schiffsjungen, 24 Aerzte. II. Bei der Werstdivison 598 Mannschaften. III. Beim See-Bataillon und See-Artillerie 38 Offiziere, 890 Mannschaften, 24 Stabswachtmannschaften. — Der Bestand der Marine-Reserve und Seewehr beträgt 4663 Mannschaften bei der Stammdivision der Ostseeflotte, 806 bei der Werstdivison und 2213 beim See-Bataillon.

— [Königlich preussische Krieger.] Nach der großen Parade bei Merseburg fand ein Militär-Diner statt, bei welchem der König einen Trinkspruch auf das 4. Armeekorps ausbrachte. Der kommandirende General v. Schwab sagte in seiner Beantwortung dieses Trinkspruches unter Anderem: „Der Geist der Unterwerfung, des unbedingten Gehorsams und der Disziplin, der Treue und Hingebung für seinen König und Herrn, ja, Ew. Majestät, dieser Geist wohnt auch in dem 4. Armeekorps. In dem Armeekorps wurzelt das klare Bewußtsein, daß es, wie die ganze Armee, nur das willenslose Werkzeug in der Hand seines Meisters und Herrn ist.“

— [Nicht frühstücken!] Der erste Präsident des Appellationsgerichts in Glogau, Graf Wittberg, hat das bekannte Rekrift des Justizministers jetzt den ihm untergebenen Kreisgerichtsdirektoren zur Nachachtung mitgetheilt. Die Richter sollen demnach ein eingezogenes Leben führen und nicht mehr „während des Vormittags in Wein- oder Bier-Restauranten frühstücken.“ — Man glaubt, daß nunmehr auch aus den Ministerien für den Krieg, den Kultus und die Finanzen ähnliche Verordnungen ergehen werden — zur Förderung der Würde des preussischen Beamtenstandes im Allgemeinen.

— [Zur Angelegenheit Bärensprung-Selma] erklärt jetzt in der „Berl. Ref.“ gegen das Gesuch des Kaufmanns Elias Friedländer der Regierungs-Assessor Strom in Posen („in Vertretung“): „Die in demselben angeführten Thatfachen sind der Wahrheit völlig widersprechend. Auf die Einzelheiten einzugehen, sehe ich mich nicht veranlaßt, da die vorgelegte Behörde in der Sache befinden wird.“ — Warten wir's ab! Es wäre doch sonderbar, wenn jene so genau angegebenen Einzelheiten bloße Erfindung wären.

— [Hirnschädel einschlagen.] Die „Nordd. Allg. Ztg.“ veröffentlicht einen englischen Brief (im Urtext, nicht übersetzt), worin dem Herrn v. Bismarck für den Fall, daß er sich in England bilden ließe, mit starken Prüßeln, Einschlagen des Hirnschädels und dergleichen gedroht wird. Wir wissen nicht, ob eine Uebersetzung des Briefes die Censur passiren würde. Was soll aber mit der ganzen Veröffentlichung des Schreibens gesagt sein? Legt irgend ein vernünftiger Mensch auf solche Briefe einen Werth?

— [Ein leerer Raum.] In Nr. 219 der „Königsb. Hart. Ztg.“, welche soviel wir verfolgen